

## **> STELLUNGNAHME**

### **zur Datenerhebung für den Monitoringbericht 2022**

Berlin, 28. Januar 2022

## Allgemeine Anmerkungen

Das gemeinsame Monitoring von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt hat sich in den letzten Jahren bewährt, so dass die durch die Zusammenarbeit entstandenen Synergieeffekte sowohl im Netzbereich als auch in den Wettbewerbsbereichen positiv hervorzuheben sind. Auch ist positiv, dass die Änderungen in den Abfragen erkennbar zurückhaltend sind. Ebenfalls ist die Verschlanung der Fragebögen zu begrüßen. Dieses bedeutet eine Entlastung für die betroffenen Unternehmen.

Es ist nachvollziehbar, dass die Datenabfrage in bewährten Zeitraum erfolgen soll. Aufgrund der aktuellen politischen Vorgaben kann es allerdings weiterhin zu Verzögerungen in den Arbeitsabläufen kommen. Die umfassende Datenabfrage ist auf Zusammenarbeit verschiedener Bereiche angewiesen. Da viele Mitarbeiter sich nach wie vor im Homeoffice befinden, ist die Arbeitsfähigkeit zwar sichergestellt, dennoch wird die Bearbeitung mehr Zeit in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund wäre eine Verlängerung des Erhebungszeitraums, zumindest für Netzbetreiber, die im gleichen Zeitraum die Datenerhebung sowohl für Kosten- als auch für Strukturdaten bewerkstelligen müssen, sinnvoll.

## FB III. Verteilnetzbetreiber Elektrizität

### Frage 2.

Die Kategorie Energieträger Wärme sollte gestrichen werden.

Hilfswise sollte genauer definiert werden, welche an das Stromnetz angeschlossene Erzeugungsanlage nur mit einem Energieträger Wärme arbeitet. Die Erzeugungsanlage sollte dabei gegen eine Erzeugungsanlage abgegrenzt werden, in der Braunkohle, Steinkohle, Erdgas oder Abfall als Energieträger eingesetzt wird.

In dem Erhebungsbogen für die Stromerzeugung wird keine Erzeugungsanlage abgefragt, die nur den Energieträger Wärme nutzt.

Zusätzlich bitten wir um Konkretisierung und Benennung von Beispielen für „Batteriespeicher“ und „sonstige Speichertechnologien“.

### Fragen 3.1, 3.2, 7.6 und 7.7

Die Fragen nach den Stromkreislängen (Kabel- und Freileitungen ohne Hausanschlussleitungen), der Verlustenergie, der ausgespeisten Jahresarbeit und der zeitgleichen Höchstlast aller Ausspeisungen sollten gestrichen werden. Es handelt sich um gesetzliche Veröffentlichungspflichten, die von den Netzbetreibern erfüllt werden und auf ihren Internetseiten nachgelesen werden können. Wenn eine Zusammenstellung der Daten benötigt wird, kann sie bei Dienstleistern erworben werden. So bietet z.B. der Dienstleister ene't GmbH auf seiner Internetseite in seinem Produktkatalog (= <https://download.enet.eu/uebersicht/allgemein>) auf S. 38 die Information, dass die Datenbank Netznutzung Strom auch statistische Netzdaten der Netzbetreiber enthält. Eine zusätzliche bundesweite Abfrage dieser Daten bei allen Netzbetreibern kann daher entfallen.

#### **Frage 7.5**

Die separate Erfassung der Marktlokationen von Elektrolyseuren, die Wasserstoff produzieren, der in das Gasnetz eingespeist wird, sollte entfallen, da dem Stromnetzbetreiber nicht bekannt sein muss, wofür der in dem Elektrolyseur produzierte Wasserstoff verwendet wird.

Zudem ist die Frage doppelt vergeben.

#### **Frage 10.5**

Teilfrage „Wie vielen Marktlokationen sind infolge einer unfreiwilligen Beendigung der Energiebelieferung durch Ihren bisherigen Lieferanten in die Grund- bzw. Ersatzversorgung zugeordnet worden.“

Die Frage sollte gestrichen werden.

Es ist zunächst unklar, was unter „unfreiwillig“ zu verstehen ist. Über etwaige Gründe (freiwillig/unfreiwillig) für die Beendigung der Energielieferung durch den Lieferanten liegen den Netzbetreibern keine Kenntnisse vor. In die internen Geschäftsbeziehungen bzw. Vertragsverhältnisse zwischen Lieferant und Kunde haben Netzbetreiber selbstverständlich keinen Einblick.

In Frage 2 der gleichen Ziffer wird außerdem nach der Anzahl der Marktlokationen gefragt, die aufgrund einer Kündigung des Lieferantenrahmenvertrages (durch z.B. Zahlungsverzug oder Insolvenz) der Ersatzversorgung zugeordnet wurden. Ein Wechsel ausgelöst durch die Insolvenz des Lieferanten fällt ebenfalls unter den Begriff „unfreiwillig“. Daher ergeben sich an dieser Stelle Überschneidungen.

Falls die BNetzA mit dieser Frage auf die Fälle der außerordentlichen Kündigungen der (Lieferanten-) Bilanzkreisverträge durch den ÜNB abzielt, bitten wir um entsprechende Präzisierung der Frage.

#### **Fragen 12.1 und 12.2**

Die Frage sollte gestrichen werden, da die entsprechenden Informationen den Regulierungsbehörden aus den Meldungen nach § 28 StromNEV vorliegen.

## **FB IV. Lieferanten Elektrizität**

### **2.5.1. Ladepunkte**

Die geforderten Angaben zur Elektromobilität und zu Ladepunkten wird vielfach voraussichtlich nicht möglich sein, da die Vertriebe nicht über die spezifischen Erfassungen der technischen Ausstattung von privaten und öffentlichen Ladepunkten verfügen. Die Angabe der Anzahl der Ladepunkte mit Mengen wird in vielen Fällen nicht möglich sein, da in implementierten Abrechnungssystemen solche Angaben nicht unbedingt vorgesehen sind.

Teilfrage 1 und 2: Hinsichtlich der Anzahl der Ladepunkte sowie der Anzahl der Marktlokationen von Ladepunkten gehen wir von einer 1:1-Beziehung aus. Es ist daher unklar, in welchen Fällen dies divergieren kann.

Teilfrage 4: Es ist unklar, welche Ladevorgänge außer ad-Hoc-Ladungen es noch an öffentlich zugänglichen Ladepunkten geben kann. Eine Präzisierung an dieser Stelle wäre hilfreich.

Wenn mit Ad-Hoc-Ladevorgang punktuell Laden im Sinne von § 2 Ziffer 9 der Ladesäulenverordnung gemeint ist, sollte das in der Definition klargestellt werden.

Da in dem Formular zur Meldung der öffentlich zugänglichen Ladepunkte gemäß Ladesäulenverordnung auf der Internetseite der BNetzA u.a. die Leistung und Anzahl bereits abgefragt sind, handelt es sich um eine doppelte Meldung. Zudem ist fraglich, welche Relevanz Daten zur privaten Ladeinfrastruktur sowie selbst betriebenen Ladeinfrastruktur für die Beobachtung des Wettbewerbsumfangs nach § 48 (3) EnWG auf der Endkundenebene haben. Das BKartA selbst legt den Schwerpunkt seiner Sektoruntersuchung zur Bereitstellung und Vermarktung öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge ebenso auf öffentlich zugängliche Ladepunkte. In § 35 EnWG ist ebenfalls keine Rechtsgrundlage für die Abfrage dieser Information zu erkennen.

Bei der Abfrage der Anzahl der vertriebenen Wallboxen bestehen ebenfalls Zweifel, ob die §§ 35 EnWG und 48 (3) GWB eine Rechtsgrundlage hierfür bieten.

Aus diesen Gründen sollte die Abfrage gestrichen werden.

#### **Fragen 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4**

Die Marge pro Produkt hängt ebenso wie die Vertriebskosten ab von der Verteilung der Gemeinkosten auf die Produkte und der unternehmensindividuellen Deckungsbeitragsrechnung. Dies liegt im Wettbewerb im Ermessen der Unternehmen. Die Beobachtungsfunktion des BKartA nach § 48 (3) GWB bezüglich der Transparenz, der Marktöffnung und des Wettbewerbsumfangs lässt sich mit Indikatoren wie bspw. der Wechselquote besser beobachten. Deshalb sollte wie bisher der durchschnittliche Preisbestandteil für Energiebeschaffung, Vertrieb und Marge in Summe abgefragt werden.

Wir haben grundsätzlich Zweifel, ob die Abfrage der unternehmensindividuellen Beschaffungs- und Vertriebskosten und der hieraus ermittelbaren Margen von Sinn und Zweck der Monitoring-Vorschriften getragen wird. Grundlage der Monitoring-Vorschriften des EnWG ist eine EU-Richtlinie, welche sich an Regulierungsbehörden richtet. Nach unserem Verständnis soll den Kartellbehörden auf dieser Rechtsgrundlage jedoch keine zusätzliche Eingriffsbefugnis für ihre eigentliche kartellrechtliche Arbeit (Preismissbrauchsaufsicht) zukommen.

Die EU-Richtlinie will nach unserem Verständnis die Ausgestaltung des Energiemarktes insgesamt monitorieren; insbesondere, inwieweit der bestehende Regulierungsrahmen ausreicht oder angepasst (verschärft oder liberalisiert) werden sollte. Das kartellbehördlich zu überwachende Vertriebsgeschäft ist bereits kein regulierter Markt. Darüber hinaus intendiert die EU-Richtlinie wohl auch nicht die Überwachung oder Sanktionierung eines konkreten Fehlverhaltens eines einzelnen Unternehmens. Demzufolge ist es nicht erkennbar, inwiefern für das vorliegende Monitoring die konkreten Beschaffungs- und Vertriebskosten bzw. die Margen der Energieversorgungsunternehmen relevant sind.

Daher lehnen wir eine separate Angabe des Energiebeschaffungspreises entschieden ab. Diese Angaben betreffen streng vertrauliche Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen. Abgesehen davon ist die Kalkulation zum Zeitpunkt der Kalkulation mit Annahmen versehen, die sich in den tatsächlichen Kosten nicht widerspiegeln.

Diese Abfrage sollte gestrichen werden.

#### **Frage 4.5**

Der VKU lehnt die Angabe der Beschaffungsstrategien einzelner Unternehmen ab. Eine Unterscheidung der Beschaffungsstrategien nach Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ist zudem nicht möglich, da nicht in diesen Kategorien beschafft wird.

Die Abfrage sollte daher entfallen.

#### **Frage 4.6**

Es ist unklar, worauf sich die durchschnittliche Verweildauer bezieht. Diese kann aufgrund der Tabellenstruktur lediglich zeilenbezogen, nicht jedoch für die einzelnen Bonifikationen bzw. Sonderregelungen (Spalten) angegeben werden. Die Angabe wäre aufgrund der gleichlautenden Zeilen für die beiden Tabellen gleich.

#### **Frage 5.5**

Eine Auswertung der Ratenzahlungen ist lediglich hinsichtlich der abgeschlossenen Ratenzahlungsvereinbarungen machbar. Eine Auswertung der angebotenen Ratenzahlungen in Zusammenhang mit Sperrankündigungen ist systemseitig nicht möglich.

### **FB VIII. Verteilnetzbetreiber Gas**

#### **Fragen 2.2, 2.5 und 2.7**

Die Fragen nach der Gesamtlänge des Netzes in Nenndruck ohne Hausanschlussleitungen, nach der Länge des Netzes ohne Hausanschlussleitungen im Nieder- und im Mitteldruck, der Anzahl der Auspeisepunkte gesamt, der Anzahl im Nieder- und im Mitteldruck sowie der ausgespeisten Jahresarbeit und der zeitgleichen Höchstlast aller Auspeisungen sollten gestrichen werden. Es handelt sich um gesetzliche Veröffentlichungspflichten, die von den Netzbetreibern erfüllt und auf ihren Internetseiten bereitgestellt werden. Wenn eine Zusammenstellung der Daten benötigt wird, kann sie bei Dienstleistern erworben werden. So bietet z.B. der Dienstleister enet GmbH auf seiner Internetseite in seinem Produktkatalog (= <https://download.enet.eu/uebersicht/allgemein>) auf S. 40 die Information, dass die Datenbank Netznutzung Gas auch statistische Netzdaten der Netzbetreiber enthält. Eine zusätzliche bundesweite Abfrage dieser Daten bei allen Netzbetreibern kann daher entfallen.

#### **Fragen 4.1 und 4.2**

Die Frage sollte gestrichen werden, da die Informationen den Regulierungsbehörden aus den Meldungen nach § 28 GasNEV vorliegen.

#### **Frage 9.5**

Teilfrage „Wie vielen Marktlokationen sind infolge einer unfreiwilligen Beendigung der Energiebelieferung durch Ihren bisherigen Lieferanten in die Grund- bzw. Ersatzversorgung zugeordnet worden.“

Die Frage sollte gestrichen werden.

Es ist zunächst unklar, was unter „unfreiwillig“ zu verstehen ist. Über etwaige Gründe (freiwillig/unfreiwillig) für die Beendigung der Energielieferung durch den Lieferanten liegen den Netzbetreibern keine Kenntnisse vor. In die internen Geschäftsbeziehungen bzw. Vertragsverhältnisse zwischen Lieferant und Kunde haben Netzbetreiber selbstverständlich keinen Einblick.

Falls die BNetzA mit dieser Frage auf die Fälle der außerordentlichen Kündigungen der (Lieferanten-) Bilanzkreisverträge durch den FNB abzielt, bitten wir um entsprechende Präzisierung der Frage.

## **FB IX. Händler und Lieferanten Gas**

### **Punkte 3.2.1 und 3.2.2**

Die Marge pro Produkt hängt ebenso wie die Vertriebskosten von der Verteilung der Gemeinkosten auf die Produkte und der unternehmensindividuellen Deckungsbeitragsrechnung ab. Dies liegt im Wettbewerb im Ermessen der Unternehmen. Die Beobachtungsfunktion des BKartA nach § 48 (3) GWB bezüglich der Transparenz, der Marktöffnung und des Wettbewerbsumfangs lässt sich mit Indikatoren wie bspw. der Wechselquote besser beobachten. Deshalb sollte wie bisher der durchschnittliche Preisbestandteil für Energiebeschaffung, Vertrieb und Marge in Summe abgefragt werden.

Wir haben grundsätzlich Zweifel, ob die Abfrage der unternehmensindividuellen Beschaffungs- und Vertriebskosten und der hieraus ermittelbaren Margen von Sinn und Zweck der Monitoring-Vorschriften getragen wird. Grundlage der Monitoring-Vorschriften des EnWG ist eine EU-Richtlinie, welche sich an Regulierungsbehörden richtet. Nach unserem Verständnis soll den Kartellbehörden auf dieser Rechtsgrundlage jedoch keine zusätzliche Eingriffsbefugnis für ihre eigentliche kartellrechtliche Arbeit (Preismissbrauchsaufsicht) zukommen.

Die EU-Richtlinie will nach unserem Verständnis die Ausgestaltung des Energiemarktes insgesamt monitoren; insbesondere, inwieweit der bestehende Regulierungsrahmen ausreicht oder angepasst (verschärft oder liberalisiert) werden sollte. Das kartellbehördlich zu überwachende Vertriebsgeschäft ist bereits kein regulierter Markt. Darüber hinaus intendiert die EU-Richtlinie wohl auch nicht die Überwachung oder Sanktionierung eines konkreten Fehlverhaltens eines einzelnen Unternehmens. Demzufolge ist es nicht erkennbar, inwiefern für das vorliegende Monitoring die konkreten Beschaffungs- und Vertriebskosten bzw. die Margen der Energieversorgungsunternehmen relevant sind.

Daher lehnen wir eine separate Angabe des Energiebeschaffungspreises entschieden ab. Diese Angaben betreffen streng vertrauliche Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen. Abgesehen davon ist die Kalkulation zum Zeitpunkt der Kalkulation mit Annahmen versehen, die sich in den tatsächlichen Kosten nicht widerspiegeln.

Diese Abfrage sollte gestrichen werden.

### **Frage 3.2.3**

Der VKU lehnt die Angabe der Beschaffungsstrategien einzelner Unternehmen ab. Eine Unterscheidung der Beschaffungsstrategien nach Haushaltskunden und Nicht-Haushaltskunden ist nicht möglich, da nicht in diesen Kategorien beschafft wird.

### **Fragen 3.3**

Es ist unklar, worauf sich die durchschnittliche Verweildauer bezieht. Diese kann aufgrund der Tabellenstruktur lediglich zeilenbezogen, nicht jedoch für die einzelnen Bonifikationen bzw. Sonderregelungen (Spalten) angegeben werden. Die Angabe wäre aufgrund der gleichlautenden Zeilen für die beiden Tabellen gleich.

### **Frage 5.2.3**

Eine Auswertung der Ratenzahlungen ist lediglich hinsichtlich der abgeschlossenen Ratenzahlungsvereinbarungen machbar. Eine Auswertung der angebotenen Ratenzahlungen in Zusammenhang mit Sperrankündigungen ist systemseitig nicht möglich.

## **FB X. Messstellenbetrieb Elektrizität**

### **Fragen 2, 3.3 und 9**

Es ist zu begrüßen, dass die Fragen gestrichen wurden bzw. bei Frage 3.3. die Aufteilung auf die Bundesländer nicht mehr differenziert nach Ein- und Ausspeisezähler erfolgen muss.

### **Fragen 4.1 und 4.2**

Auf die Teilfrage „Anzahl der Messlokationen in Gebäuden, die einer größeren Renovierung unterzogen wurden“ sollte verzichtet werden. Sofern die Elektroinstallation eines Gebäudes umfänglich erneuert wird (inklusive Austausch des Zählereinbauschranks), werden moderne Messeinrichtungen bzw. intelligente Messsysteme eingebaut. Die Anzahl der betreffenden Messlokationen lässt sich jedoch nicht ermitteln, da Netzbetreiber in ihren IT-Systemen keine Informationen zur Gebäuderenovierung pflegen bzw. vorhalten. Die geforderten Daten können nicht erhoben werden, da im Abrechnungssystem nicht hinterlegt wird, aus welchem Grund eine neue Messeinrichtung eingebaut wird.

### **Frage 5.3**

Die Kosten der Telekommunikationsanbindung pro Technologieart müssen schon von den regulierten Messstellenbetreibern nicht erfasst werden. In den Kostenstellen, die den regulierten Messstellenbetreibern in der StromNEV die Kostenerfassung pro Technologie auf einer Endkostenstelle vorgibt, ist keine Endkostenstelle Anbindung Telekommunikationstechnik vorgegeben.

Es ist deshalb nicht nachvollziehbar, auf Basis welcher Rechtsgrundlage diese Information von einem Messstellenbetreiber abgefragt wird, der bei den intelligenten Messsystemen der Preisobergrenzenregulierung und nicht der Kostenregulierung unterliegt. In § 35 (1) EnWG ist keine Rechtsgrundlage für die Frage nach den Kosten der Telekommunikationsanbindung erkennbar.

Darüber hinaus ist die Abfrage sehr missverständlich. Es ist unklar, welche Kosten gemeint sind (einmalige Anbindungskosten, laufende Kosten). Ebenso ist unklar, welche Kostenanteile umfasst sind (rein operative Kosten ohne Anbindungstechnik, geschlüsselte Gemeinkosten) und auf welchen Zeitraum sich die Abfrage bezieht (in 2021, gesamt bis 2021).

Die Frage sollte gestrichen werden.

### **Frage 7.9**

Der Begriff des Haushaltszählers sollte definiert oder durch einen anderen Begriff ersetzt werden. Gemeint sind vermutlich nicht profilbelieferte Kunden. Unser Formulierungsvorschlag dazu: Wie und in welchem Umfang erfolgt die Messwertübermittlung bei der Turnusablesung im Bereich der profilbelieferten Kunden (SLP-Kunden)?

Die Fragen nach der Anzahl der Messlokationen, bei denen die Ablesung über ein Messsystem nach § 2 Nr. 13 MsbG bzw. über ein vom BSI zertifiziertes intelligentes Messsystem erfolgt, können entfallen, da der Wert in den meisten Fällen identisch sein dürfte mit den Antworten zu Frage 5.1.d und e.

Zudem ist anzumerken, dass sich die Anzahl der Messwertübermittlungen von der Anzahl der Messlokationen unterscheiden kann. Wenn die Angabe bezogen auf die Anzahl der Messlokationen getätigt werden soll, ist unklar, wie mit Fällen umgegangen werden soll, in denen der Zählerstand einer Messlokation in 2021 mehrfach (z.B. 1 x manuelle Turnusablesung, 1 x Messwertübermittlung durch Kunden wegen Auszug) übermittelt wurde. Ferner können lediglich die Übermittlungsgründe ausgewertet werden, die systemseitig hinterlegt sind. In den meisten Fällen ist im Rahmen der Auswertung eine Unterscheidung der Kundenablesung nach postalisch bzw. telefonisch nicht möglich (Merkmal lediglich Kundenablesung).

Daher sollte die Frage konkretisiert werden, ob sich diese auf Turnusablesungen oder auf alle Ablesungen bezieht, die in 2021 erfolgt sind.

Es ist zu beachten, dass im Laufe eines Jahres der Messstellenbetreiber Messwerte auf unterschiedlichen Kanälen für dasselbe Messgerät erhält. Es kann durchaus sein, dass eine manuelle Ablesung erfolgt, der Kunde zwischenzeitlich aber auch noch eine Portaleingabe macht und dann über den Lieferanten auch noch Messwerte des Kunden eingehen. Es ist daher unklar, ob an dieser Stelle nur diejenigen Messwerte gefordert sind, die zum Zwecke der Netzentgeltabrechnung erhoben wurden. Kämen alle erhobenen Messwerte in die Auswahl, würde die Anzahl der Messwerte im Ergebnis die Anzahl der eingebauten Messlokationen übersteigen.

### **Fragen 8.3 - 8.5**

Die Fragen sollten gestrichen oder hilfsweise erst im nächsten Jahr erhoben werden.

Die Messstellenbetreiber für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen unterliegen einer Preisobergrenzenregulierung. Der Gesetzgeber hat sich gegen eine Kostenregulierung entschieden, so dass die BNetzA sie nicht über das Monitoring einführen sollte. Es ist nicht nachvollziehbar, auf der Basis welcher Rechtsgrundlage die Informationen von einem Messstellenbetreiber abgefragt werden, der bei den intelligenten Messsystemen der Preisobergrenzenregulierung und nicht der Kostenregulierung unterliegt. In § 35 (1) EnWG und in § 77 (3) MsbG ist keine Rechtsgrundlage für die Ermittlung von Wartungskosten sowie Investitionsvolumina bei iMsys und MME erkennbar.

Falls die in den Fragen 8.3 - 8.5 abgefragten Informationen zur Vorbereitung des Berichts nach § 77 (1) MsbG verwendet werden sollen, sollte das gekennzeichnet sein und sie sollten transparent zusammen mit den Fragen unter 11 abgefragt werden. Dann ist aber zu beachten, dass für die Erhebung von Daten für den Bericht nach § 77 (1) MsbG bei iMsys in 2023 eine deutlich validere Datengrundlage vorliegt. Denn die Messstellenbetreiber müssen erst Anfang 2023 die vom MsbG vorgegebene 10 % Grenze für den Roll Out von iMsys erreicht haben. Die Fragen 8.3 - 8.5 sollten deshalb erst im Jahr 2023 für 2022 erstmals erhoben werden. Dafür spricht auch, dass die Methodik der Datenerhebung

zu den Fragen 8.4 - 8.5 vertieft mit der Branche diskutiert werden sollte. Denn die Fragen nach Wartungskosten und spartenübergreifenden Synergieeffekten lassen sich voraussichtlich nicht auf der Basis der standardisierten Berichte der Unternehmen erarbeiten, sondern sie erfordern spezielle Untersuchungen, die mit dem entsprechenden Vorlauf vorbereitet werden müssen. In diesem Zusammenhang ist z.B. darauf hinzuweisen, dass für einen Vergleich der Wartungskosten mit der konventionellen Messtechnik auch die Wartungskosten für die konventionelle Messtechnik erfasst werden müssten. Diese Daten liegen in den Standardberichten der Betreiber konventioneller Messtechnik nicht vor. Das haben die Stellungnahmen der Verbände im Rahmen der Datenermittlung für das Ausgangsniveau Strom für die vierte Regulierungsperiode erneut gezeigt.

Statt der Frage nach dem Investitionsvolumen und den Wartungskosten sollte vor dem Hintergrund der entsprechenden Presseberichte gefragt werden, ob die Liefersituation in der Chipindustrie Auswirkungen auf die Beschaffung von intelligenten Messsystemen und damit auf den Roll-Out hat.

## **FB XII. Einsatz digitaler Technologien**

### **Frage 1.1.1**

Informationen, die im Bericht nach § 14 EnWG abgefragt werden, müssen im Monitoring nicht erneut vom Netzbetreiber abgefragt werden. Ein Teil der in der Frage 1.1.1 abgefragten Informationen wird bereits im Erhebungsbogen für den Bericht nach § 14 EnWG unter Frage 5.2 erhoben. Dort werden die Netzbetreiber ebenso wie in Zeile 5 der Frage 1.1.1 nach dem Einsatz von KI bei vorausschauender Wartung und Instandhaltung gefragt. Auch die Frage nach der KI- basierten Erstellung von Prognosen liegt nahe an der Frage 5.2 aus dem Bericht nach §14 EnWG nach dem Einsatz von KI bei Netzauslastungsprognosen. In beiden Abfragen (§ 14 EnWG und Monitoring) wird der Einsatz von KI im Bereich der Cybersecurity abgefragt.

Die abgefragten Anwendungsfälle weisen Überschneidungen auf. KI basierte Erstellung von Prognosen und KI – basierte Entscheidungsfindungen spielen in der ebenfalls abgefragten vorausschauenden Wartung und Instandhaltung eine wesentliche Rolle. Die Anwendungsfälle sollten trennscharf definiert werden und keine Überschneidungen aufweisen.

---

### **Ansprechpartner:**

#### Bereich Netzwirtschaft:

Victor Fröse

Tel: 030-58580-195

Mobil: 0170-8580195

[froese@vku.de](mailto:froese@vku.de)